

I. Vertragsinhalt

1. Allen Verträgen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten mit Auftragserteilung als vereinbart.
2. Abweichende Bedingungen des Abnehmers (Einkaufsbedingungen), besondere Vereinbarungen mit unseren Vertretern sowie Nebenabreden und telefonische Abmachungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Auf Grund der Zusendung von Preislisten, Rundschreiben und allgemeinen Offerten eingehende Aufträge verpflichten uns nicht zur Lieferung. Alle Angaben in technischen Unterlagen, Prospekten und sonstigen Druckschriften sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen nach dem jeweils neuesten Stand der Technik behalten wir uns vor.

II. Preise

Lieferung und Berechnung erfolgen nach unseren zur Zeit des Verkaufs gültigen Grundpreisen in der jeweiligen Währung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Rabatte oder Materialerhebungszuschläge. Im Falle unvorhergesehener Rohmaterialverteuerungen oder sonstiger Belastungen, die während der Erfüllung des Kaufvertrages entstehen, gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die zugesagten Lieferfristen halten wir nach besten Kräften ein.
2. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit uns nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Bei Abrufaufträgen muß die gesamte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die nicht abgegrufene Menge bezahlt zu verlangen oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung wird vorbehalten.
5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten u.s.w., auch wenn sie bei Vorlieferanten eingetreten sind - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

IV. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Wahl des Versandweges und des Versandmittels bleibt mangels besonderer Vereinbarung uns überlassen. Postsendungen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. Bei Bahnsendungen im Gewicht ab 20 kg aufwärts sind Fracht und Verpackung frei. Kisten und Holzverschlüsse werden stets berechnet und zwar zum Selbstkostenpreis, von dem bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand 2/3 vergütet werden.
2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferung im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer bzw. den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Gleiches gilt für die Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes. Wenn wir die Ware mit eigenem Fahrzeug versenden, so geht die Gefahr mit dem Verladen auf das eigene Kraftfahrzeug auf den Käufer über.

V. Maße

Die in unseren Druckschriften, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Maße entsprechen den handelsüblichen Bezeichnungen, brauchen also mit den realen Maßen nicht übereinzustimmen. Wir sind bemüht, die bestellten Maße genau einzuhalten, behalten uns jedoch Abweichungen in den Maßen bis zu zehn Prozent nach oben oder unten vor; wenn möglich, berücksichtigen wir Toleranzen nach der DIN. Abweichungen berechtigen nicht zu Minderungen der Kaufpreise oder sonstigen Sachmängelansprüchen.

VI. Zahlung

1. Zahlungsziel ist 30 Tage rein netto. Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, sofern sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
2. Nur direkt an uns geleistete Zahlungen können anerkannt werden. Zahlungen an unsere Angestellten nur, wenn diese schriftliche Inkassovollmacht haben. Zahlungsverzug und Minderung der Kreditfähigkeit des Kunden berechtigen uns zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder zum Rücktritt ohne Fristsetzung, ohne daß wir zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.
3. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der europäischen Zentralbank an.
4. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behalten wir uns in jedem Falle vor, wobei als vereinbart gilt, daß bei Vorkommen eines Protestes sämtliche laufenden Akzente zurückgegeben werden und unsere zugrunde liegende Warenforderung mit sofortiger Wirkung fällig wird. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der Kunden sind gegenüber unseren Forderungen ausgeschlossen, soweit nicht mit unbestrittenen Gegenforderungen aufgerechnet wird.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. bis zum Zeitpunkt der Wechsel- und Scheckeinklösung und bis zum Ausgleich des gesamten Kundensaldos unser Eigentum.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten, jedoch nicht dazu, sie zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung in diesem Sinne gilt hiermit als vollzogen vereinbart.
3. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstandenen Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Werte der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung.
4. Im Fall des Zugriffs durch Dritte ist uns sofort Nachricht zu geben und dem Dritten unser Eigentumsrecht schriftlich zu bestätigen.

VIII. Sachmängelhaftung

1. Mängelrügen müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen, nach Empfang der Ware angezeigt werden. Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
2. Wir übernehmen die gesetzliche Gewährleistung für Herstellungs- oder Materialfehler unserer Erzeugnisse. Für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck garantieren wir nur bei schriftlicher Zusage. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Falls auch wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein weitergehender Anspruch auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt ist ausgeschlossen, ebenso ein Anspruch auf Ersatz aller mittelbaren Schäden und solcher Schäden, die über den Wert der Lieferung hinausgehen.

IX. Montage

Montagen werden vereinbarungsgemäß durchgeführt und unterliegen unseren gültigen Montagebedingungen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Blaustein. Gerichtsstand ist Ulm (Donau).

XI. Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.